

93. Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen  
Verfahrens.

Bedeutung des Restitutionsgrundes, welcher darauf beruht, daß die  
Partei eine Urkunde zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine  
ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

C.P.D. § 543 Biff. 7b.

IV. Civilsenat. Ur. v. 18. September 1893 i. S. v. N. (Kl.) w.  
v. N. (Bekl.) Rep. IV. 114/93.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichtes Ratibor vom 9. März 1891 ist die Ehe der Parteien auf Antrag des Klägers wegen unüberwindlicher Abneigung geschieden, und der Ehemann für den allein schuldigen Teil erklärt worden. Der Kläger, welcher in jenem Prozesse bezüglich der Behauptung, daß die Beklagte mit dem v. B. Ehebruch getrieben habe, beweisfällig geblieben war, hat die Restitutionsklage erhoben, indem er behauptet, daß erst neuerdings die Benutzung mehrerer ihm von der Ehefrau des v. B. ausgehändigter Schriftstücke möglich geworden sei, aus denen der Ehebruch klar erhelle. . . . In den beiden Vorinstanzen ist die Restitutionsklage für unzulässig erklärt worden, und zwar in erster Linie auf Grund des § 545 C.P.D. Der Berufungsrichter führt in dieser Beziehung aus: Er habe in Übereinstimmung mit dem ersten Richter aus den Zeugenaussagen entnommen, daß der Kläger schon zur Zeit des Vorprozesses Kenntnis davon gehabt habe, daß Frau v. B. Briefe in Händen habe, aus denen der Ehebruch der Beklagten sich ergebe, daß daher der Kläger imstande gewesen sei, diese Briefe in dem früheren Verfahren durch Berufung auf das Zeugnis der Frau v. B. und durch Antrag auf Vorlegung geltend zu machen, und daß in dieser Unterlassung ein Verschulden liege, welches die Restitutionsklage ausschließe.

Diese Ausführung geht fehl. Dem Kläger stand nicht das Recht zu, von der Frau v. B. die Herausgabe oder Vorlegung der in ihren Händen befindlichen, nicht gemeinschaftlichen Urkunden zu verlangen (§§ 394. 387 C.P.D.), und der Kläger würde daher nicht in der Lage gewesen sein, den Urkundenbeweis nach Vorschrift der §§ 393. 395. 389 Ziff. 5 C.P.D. anzutreten; vielmehr hätte sich der Kläger über Existenz und Inhalt der fraglichen Schriftstücke nur auf das Zeugnis der Frau v. B. berufen können, welche nach § 349 Ziff. 2 a. a. D. berechtigt gewesen sein würde, das Zeugnis zu verweigern. Ob bei solcher Sachlage anzunehmen ist, daß den Kläger insofern ein Verschulden trifft, als er wenigstens den Versuch hätte machen sollen, die Frau v. B. als Zeugin vernehmen zu lassen, kann dahingestellt bleiben; denn auch im Bejahungsfalle würde hieraus die Unzulässigkeit der vorliegenden Restitutionsklage nicht zu folgen sein.

Der § 545 C.P.D. bestimmt: „Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren . . . geltend zu machen“, und der hier in Frage kommende Restitutionsgrund des § 543 Ziff. 7 b a. a. D. ist gegeben, wenn die Partei . . . eine . . . Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dabei handelt es sich um die Benutzung zur Führung eines nachträglichen Urkundenbeweises.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 16 S. 395 und Jurist. Wochenschrift von 1886 S. 228 Nr. 12.

Der § 543 Ziff. 7 b a. a. D. hat also nicht den Fall im Auge, wenn die Partei in den Stand gesetzt wird, die Existenz und den Inhalt der Urkunde durch andere Beweismittel, namentlich durch Zeugen darzuthun, sondern der Restitutionsgrund des § 543 Ziff. 7 b a. a. D. liegt nur dann vor, wenn es der Partei möglich wird, sich einer bisher unbekannt gewesenen oder doch unzugänglich gebliebenen Urkunde als Beweismittels nach den Regeln des Urkundenbeweises zu bedienen. Hiernach ist die Annahme ausgeschlossen, daß die Partei wegen Nichtgeltendmachung dieses Restitutionsgrundes ein Verschulden trifft, und daß dieserhalb die Restitutionsklage nach § 545 a. a. D. unstatthaft erscheinen könnte, wenn die Partei im früheren Verfahren es zwar schuldhaft versäumt hatte, sich anderer Beweismittel zu bedienen, sie aber ohne Verschulden erst nachträglich in die Lage gekommen ist, die fragliche Urkunde als Beweismittel nach Maßgabe der für den Urkundenbeweis bestehenden Vorschriften benutzen zu können. So aber liegt hier der Fall.“ . . .